



Habe ich
an alle
gedacht?

Lebensfreude weitergeben



Porträt
Pro Infirmis

Wer ist Pro Infirmis?

Die Organisation setzt ihre Dienstleistungen für eine Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen ein. Für die Schaffung bedürfnisorientierter und wegweisender Angebote ist Pro Infirmis, besonders in Zukunft, auf private finanzielle Unterstützung angewiesen.

Ratgeber
Nachlassregelung

Warum ein Testament?

Mit einem Vermächtnis helfen Sie Pro Infirmis in ihren Bestrebungen, den Alltag behinderter Menschen möglichst ohne Einschränkungen zu gestalten. In Ihrem Testament bringen Sie den Wunsch zum Ausdruck, ein Stück Lebensfreude weiterzugeben.

<i>Seite 4</i>	Porträt
<i>Seite 6</i>	Projekte und Angebote

Ratgeber	<i>Seite 8</i>
Sechs Schritte zum Testament	<i>Seite 10</i>
Fragen rund um das Testament	<i>Seite 12</i>
Gesetzliche Regelungen	<i>Seite 16</i>
Beispiele für Testamente	<i>Seite 18</i>
Lebensfreude schenken	<i>Seite 20</i>

«Ich bin ganz einfach dankbar,



Nicole L., Mutter eines behinderten Kindes.

dass es Pro Infirmis gibt! →

Pro Infirmis hilft rasch und unbürokratisch

Pro Infirmis ist die grösste private Dienstleistungsorganisation für behinderte Menschen. Seit ihrer Gründung im Jahre 1920 setzt sie sich dafür ein, dass Menschen mit einer Behinderung möglichst selbständig und selbstbestimmt leben können.

Das Leitmotiv, das die Tätigkeit von Pro Infirmis begleitet, heisst «Hilfe zur Selbsthilfe». Diese Unter-

stützung muss dort erfolgen, wo Menschen mit unüberwindbaren Problemen konfrontiert sind und wo dringend geholfen werden muss.

Kostenlose Hilfe an Ort und Stelle

Pro Infirmis kann überall in der Schweiz vor Ort rasch und wirksam Hilfe leisten. Sie verfügt über ein Netz von über 50 kantonalen Geschäfts- und Beratungsstellen. Davon profitieren jährlich über 18'000

Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind. Dies ist einzigartig in der Schweiz.

Wirksame Massnahmen gegen finanzielle Not

Fast immer geht es darum, nach und nach ein neues Beziehungsnetz aufzubauen, in dem der behinderte Mensch und seine Angehörigen Unterstützung finden. Auch rechtliche und finanzielle Fragen müssen geklärt werden. Oft entste-

hen ungedeckte, behinderungsbedingte Mehrkosten. Eine beratende Planung und Unterstützung trägt dazu bei, finanzielle Engpässe zu überbrücken und Not zu verhindern.

Alle Leistungen in den Beratungsstellen sind für behinderte Menschen und ihre Angehörigen kostenlos – dank Spendengeldern!





Projekte und Angebote von Pro Infirmis führen aus Not und Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes Leben

Gemeinsam mit behinderten Menschen und ihren Angehörigen entwickelt Pro Infirmis individuelle, sinnvolle und wegweisende Massnahmen und Projekte, die sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen richten. Je nach lokalen Gegebenheiten können diese Dienstleistungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein.

Wohnschulen

Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung eröffnet Pro Infirmis mit dem Angebot Wohnschule neue Lebensperspektiven. Hier lernen sie die wichtigsten Dinge, damit sie später selbständig in einer eigenen Wohnung leben können.

Entlastungsdienste

Der Entlastungsdienst übernimmt die Betreuung und Pflege behinderter Menschen und verschafft den oft schwer belasteten Bezugspersonen zwischendurch eine kurze Verschnaufpause.

Bauberatung

Die Bauberatung von Pro Infirmis setzt sich für eine behindertengerechte Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen, öffentlichen Verkehrswegen



und -mitteln ein. Der Abbau von Barrieren liegt nicht nur im Interesse behinderter Menschen, sondern kommt auch älteren Menschen oder Familien mit Kinderwagen zugute.

Bildungsklubs und Ferienangebote

Bildungsklubs und Ferienangebote sind weitere Dienstleistungen, die sich vor allem an Menschen mit geistiger Behinderung richten. Gemeinsame Lern- und Freizeiterlebnisse fördern die Entwicklung der Fähigkeiten und der Persönlichkeit.

Fahrdienste

Fahrdienste, die je nach Kanton anders organisiert sind, erweitern den Bewegungsspielraum von Menschen mit einer Behinderung.

Gesprächs- und Selbsthilfegruppen

Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, hat Pro Infirmis in vielen Kantonen Gesprächs- und Selbsthilfegruppen ins Leben gerufen. Der Erfahrungsaustausch zwischen behinderten Menschen fördert ihr Selbstverständnis und stärkt ihre Position in unserer Gesellschaft.

Finanzielle Hilfe

Menschen mit einer Behinderung und ihre Angehörigen geraten oft unter starken finanziellen Druck. Therapien, Hilfsmittel, bauliche Anpassungen von Wohnungen und viele andere notwendige Massnahmen kosten viel Geld. Oft bringt eine Behinderung auch eine Verminderung des Einkommens mit sich, was die Situation zusätzlich erschwert.



Die Spenden, Beiträge und Vermächtnisse von Gönnerinnen und Gönnern bilden oftmals die einzige Möglichkeit, die für behinderte Menschen wichtigen Massnahmen finanzieren zu können. Pro Infirmis wurde das Gütesiegel der ZEWÖ verliehen. Dieses garantiert einen zweckbestimmten Einsatz der Spenden.



«Was wird sein, wenn ich einmal

Viele Menschen, die in ihrem dritten Lebensabschnitt stehen, spüren eine Verantwortung gegenüber benachteiligten Mitmenschen. Sie möchten etwas weitergeben, das zu den wichtigsten Dingen des Daseins gehört: Lebensfreude.

nicht mehr da bin? »



Eigentlich ist es nie zu früh, sich diese Frage zu stellen. Nur ein Testament gibt einem die Gewissheit, dass die Hinterlassenschaft auch wirklich den Menschen und Institutionen zugute kommt, die einem etwas bedeuten.

Mit einem Testament schaffen Sie eine klare Situation und vermeiden, dass es bei Ihren Angehörigen zu Missverständnissen oder gar Streitigkeiten kommt. Es ist deshalb auch sinnvoll, ein Testament zu machen, wenn nicht sehr viel Vermögen vorhanden ist.

Dieser Ratgeber klärt Sie über alle wichtigen Zusammenhänge rund um die Regelung der Hinterlassenschaft auf und hilft Ihnen, ein rechtsgültiges Testament zu machen.

Immer wieder wird Pro Infirmis in Testamenten mit einem Vermächtnis oder einer Erbeinsetzung bedacht. Diese Mittel machen die Arbeit von Pro Infirmis überhaupt erst möglich und gewährleisten, dass behinderte Menschen auch in Zukunft selbstständig leben können.



1 Der erste Schritt

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen und die Wertgegenstände, die Sie besitzen. Beziehen Sie auch Objekte mit ein, die für Sie einen immateriellen Wert haben. Versuchen Sie, sich bei Objekten eine Vorstellung ihres Wertes zu machen. Wenn Sie es ganz genau wissen wollen, lassen Sie Schmuckstücke, Antiquitäten, Kunstobjekte oder andere Wertgegenstände von Experten einschätzen. Die beigefügte Checkliste leistet Ihnen für die Erstellung eines vollständigen Inventars nützliche Dienste.

2 Der zweite Schritt

Gehen Sie im Geiste die Menschen oder Organisationen durch, die Ihnen etwas bedeuten und die Sie begünstigen wollen.



3 Der dritte Schritt

Überlegen Sie sich in aller Ruhe, wen Sie begünstigen möchten und welche Beträge und Objekte den erbberechtigten Personen und Organisationen zugute kommen sollen. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Entscheidungen. Die Festlegung der Erben ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die nicht von heute auf morgen erledigt werden kann.



4 Der vierte Schritt

Erstellen Sie einen ersten Testamentsentwurf. Überprüfen Sie, ob Sie an alle gedacht haben, die Sie begünstigen möchten. Nehmen Sie allenfalls Korrekturen vor. Es kann sicher nicht schaden, wenn Sie den Entwurf überschlafen und ihn später nochmals unvoreingenommen durchlesen.



5 Der fünfte Schritt

Setzen Sie das Testament auf. Damit es rechtsgültig ist, müssen Sie einige wichtige Punkte beachten:

- Das Testament muss vom Anfang bis zum Schluss von Hand geschrieben werden.
- Vermerken Sie handschriftlich den Ort, wo Sie das Testament verfasst haben und das komplette Datum mit Jahr, Monat und Tag. Als Überschrift wählen Sie eine Formulierung wie «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille».
- Vergessen Sie nicht, das Testament zu unterschreiben.
- Auch Nachträge und Ergänzungen müssen handschriftlich erfolgen und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.



6 Der sechste Schritt

Sicher wünschen Sie, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben in die richtigen Hände gerät. Übergeben Sie es deshalb der Obhut einer Vertrauensperson, einem Notar oder einer amtlichen Stelle. Wenn Sie eine amtliche Stelle bevorzugen, erkundigen Sie sich am besten bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder Ihrem Kreisbüro. Sie können ja zur Sicherheit zu Hause einen Vermerk hinterlegen, wo sich Ihr Testament befindet.

Bei Ihrem Ableben wird das Testament eröffnet. Das heisst, dass Ihr letzter Wille den erbberechtigten Personen und Organisationen zur Kenntnis gebracht wird.

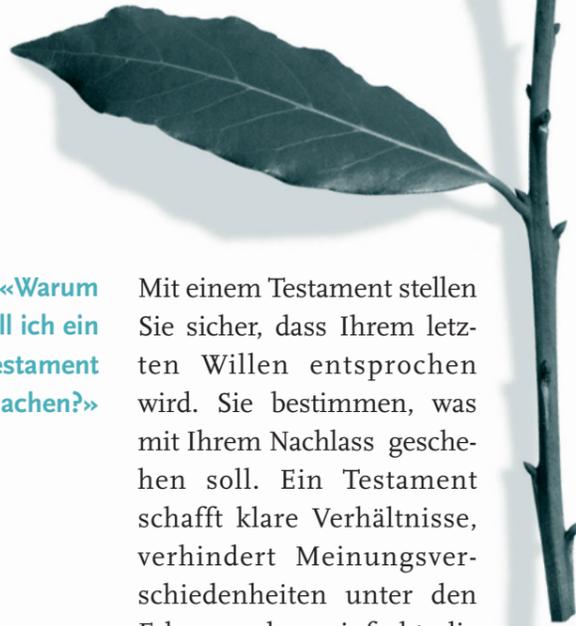
Wenn Sie Pro Infirmis in Ihrem Testament berücksichtigen, können Sie diese bereits zum Zeitpunkt der Testamentserstellung mittels der beigefügten Erklärung über Ihre Absicht informieren.



*Ein Testament
machen ist viel
einfacher,
als Sie vielleicht
denken*

Die korrekte Erstellung Ihres Testamentes ist von entscheidender Bedeutung. Formfehler, unklare Formulierungen oder die Verletzung der Pflichtteilsansprüche können das Testament ungültig bzw. anfechtbar machen oder unter den Erben zu Missverständnissen führen. Am besten legen Sie Ihr Testament einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vor. Zum Beispiel einem Notar oder Anwalt.

Antworten auf die häufigsten Fragen



«Warum soll ich ein Testament machen?»

Mit einem Testament stellen Sie sicher, dass Ihrem letzten Willen entsprochen wird. Sie bestimmen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Ein Testament schafft klare Verhältnisse, verhindert Meinungsverschiedenheiten unter den Erben und vereinfacht die Erbteilung.

«Wie gross muss mein Vermögen sein, damit es sich lohnt, ein Testament zu machen?»

Schon bei wenigen Ersparnissen ist es sinnvoll, die Hinterlassenschaft mit einem Testament zu regeln. Oft besitzt man mehr, als man selber glaubt. Zum Beispiel Wertsachen, Wertpapiere oder Kunstgegenstände. Vielleicht wollen Sie auch nur einzelne (auch nicht wertvolle) Objekte bestimmten Personen vermachen – auch dafür benötigen Sie ein Testament. Beachten Sie die beigefügte Checkliste.

«Was geschieht, wenn ich kein Testament mache?»

Wenn kein Testament vorliegt, kommt die vom Gesetzgeber vorgesehene Erbfolge zur Anwendung. Erbberechtigt sind dann in

erster Linie die Kinder, die zu je gleichen Teilen begünstigt werden, und der Ehepartner. Sind keine nächsten Verwandten vorhanden, kommen entferntere Verwandte zum Zuge. Wenn keine Grosseltern oder deren Nachkommen vorhanden sind und Sie kein Testament machen, wird automatisch der Staat zum Alleinerben (siehe Grafik S. 16/17).

«Habe ich eine Alternative zum eigenhändigen Testament?»

Anstatt Ihr Testament selbst von Hand zu schreiben, können Sie es auch unter Mitwirkung zweier Zeugen von einer Urkundsperson (Notar, Gemeindeschreiber o.ä.) verfassen und beurkunden lassen. Diese Form nennt man das «notarielle Testament». Der Vorteil besteht darin, dass dieses Testament mit Sicherheit rechtlich korrekt ist und schwieriger angefochten werden kann. Sie empfiehlt sich v.a. bei begüterten Personen.

«Kann ich bei der Erbschaftsregelung über meinen ganzen Besitz frei verfügen?»

Im Prinzip ja. Aber falls durch Ihre Verfügung sogenannte Pflichtteile verletzt werden, kann es zu einer Anfechtung des Testaments

kommen. In der Schweiz gewährt das Gesetz den nächsten Verwandten einen gewissen Schutz. Kinder und Ehepartner haben Anrecht auf einen Pflichtteil. Wenn keine Kinder und kein Ehepartner da sind, gilt dieses Anrecht für Eltern. Die Höhe des Pflichtteils hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben ab. Geschwister und Grosseltern haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil (siehe Grafik S. 16/17).

«Wie hoch ist der Pflichtteil?»

Die Höhe des Pflichtteiles hängt von der Konstellation der Verwandtschaft ab. Den Anteil der Erbschaft, der nach Abzug des Pflichtteils übrig bleibt, nennt man «Freie Quote». Über diese können Sie mittels Ihres Testamentes nach freiem Ermessen verfügen. Wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind, haben Sie das Recht, die gesamte Hinterlassenschaft nach Gutdünken zu verteilen.

«Ich bin alleinstehend. Wie gehe ich vor?»

Wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind, können Sie völlig frei entscheiden. Mittels eines Testamentes können

«Was bedeuten die verschiedenen Begriffe rund um die Erbschaftsregelung?»

Als **Erblasser** wird die Person bezeichnet, die ein Erbe hinterlässt.

Erben können natürliche Personen oder gemeinnützige Organisationen wie Pro Infirmis sein.

Das **Testament** beurkundet den letzten Willen. Es regelt die Erbfolge im Sinne des Erblassers.

Der **Erbvertrag** ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einem oder mehreren Erben. Er muss notariell beglaubigt werden. Häufig wird ein Erbvertrag in Zusammenhang mit einem Ehevertrag geschlossen.

Mit einem **Vermächtnis oder Legat** kann eine Person oder eine gemeinnützige Organisation mit einem Vermögensanteil, zum Beispiel Geldbeträgen, Wertobjekten, Immobilien usw. bedacht werden. Die begünstigte Person oder Organisation muss dabei nicht zugleich auch Erbin sein.

Erbeinsetzung bedeutet, dass den eingesetzten Erben nicht ein fester Geldbetrag oder bestimmte Wertsachen vermacht werden, sondern Erbschaftsanteile oder die gesamte Erbschaft. Die Begünstigten haften dabei auch für eventuelle Schulden.

Mittels **Nacherbeinsetzung** kann der Erblasser den eingesetzten Erben dazu verpflichten, die Erbschaft nach Eintritt einer Bedingung (z.B. das Ableben des Erstbegünstigten) an eine andere Person oder eine gemeinnützige Organisation weiterzugeben.

Sie Ihr gesamtes Erbe einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation vermachen, ohne dass die Möglichkeit einer Anfechtung besteht.

«Ich bin verheiratet. Gilt mein Testament für beide Ehepartner?»

Ein Testament muss von einer einzigen Person verfasst und unterzeichnet sein. Der Erblasser bestimmt allein über sein Vermögen. Von mehreren Personen geschriebene Testamente sind ungültig. Bei verheirateten Paaren ist es sinnvoll, wenn beide Ehepartner ein Testament aufsetzen, in dem sie sich zum Beispiel gegenseitig begünstigen können.

Die Ehepartner können aber auch mittels eines gemeinsamen, notariell beglaubigten Erbvertrages festlegen, dass nach dem Ableben des einen Partners das gesamte Vermögen an den anderen geht. Es kann auch vereinbart werden, dass im Falle eines Ablebens beider Partner das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zukommen soll.

«Wir sind nicht verheiratet. Ist der überlebende Partner erbberechtigt?»

Nein, es sei denn durch Testament oder Erbvertrag. Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte muss mittels Testament ausdrücklich als Erbin oder Erbe eingesetzt werden. Andernfalls gilt die gesetzliche Erbfolge, in welcher der unverheiratete Lebenspartner nicht vorgesehen ist. Beachten Sie, dass das Erbe zugunsten des unverheirateten Lebenspartners am höchsten besteuert wird.

«Kann ich einer gemeinnützigen Organisation wie Pro Infirmis vorschreiben, wie mein Vermächtnis oder das Erbe eingesetzt werden soll?»

Es ist möglich, die Verwendung der vererbten Werte im Testament zu regeln und entsprechende Vorgaben zu formulieren. Oft verstreichen jedoch zwischen der Niederschrift des Testaments und der Erbteilung viele Jahre. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Verwendungszweck eng zu fassen. Pro Infirmis setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass Gelder dort eingesetzt werden, wo Hilfe am dringendsten nötig ist.

«Was kann ich einer gemeinnützigen Organisation wie Pro Infirmis hinterlassen?»

Eine gemeinnützige Organisation kann genau wie jede natürliche Person mit Geldbeträgen, Immobilien, Wertsachen, Kunstgegenständen, Versicherungsleistungen usw. begünstigt werden.

«Wie steht es mit der Erbschaftsteuer?»

In der Regel wird auf Ihrem Nachlass eine Erbschaftsteuer erhoben. Hingegen sind Vermächtnisse oder Erbschaften zugunsten einer gemeinnützigen Organisation wie Pro Infirmis praktisch in der ganzen Schweiz von der Erbschaftsteuer befreit. Im übrigen ist die Erbschaftsteuer von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt.

«Wer kann mich beraten? Wem darf ich vertrauen?»

Für die Niederschrift eines einfachen Testaments ist keine fachliche Unterstützung nötig. Dennoch kann es nützlich sein, das Testament einem Notar oder einem Anwalt vorzulegen. Denn Ihr letzter Wille soll nicht durch ungenaue oder nicht korrekt abgefasste Formulierungen beeinträchtigt werden. Bei komplizierteren Verhältnissen wenden

«Wie ändere ich mein Testament?»

Sie sich am besten an eine auf Erbrecht spezialisierte Juristin oder einen Juristen. Für Ihre Fragen steht Ihnen auch Pro Infirmis jederzeit gerne zur Verfügung.

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Um Missverständnisse zu vermeiden, schreiben Sie am besten Ihr ganzes Testament nochmals neu.

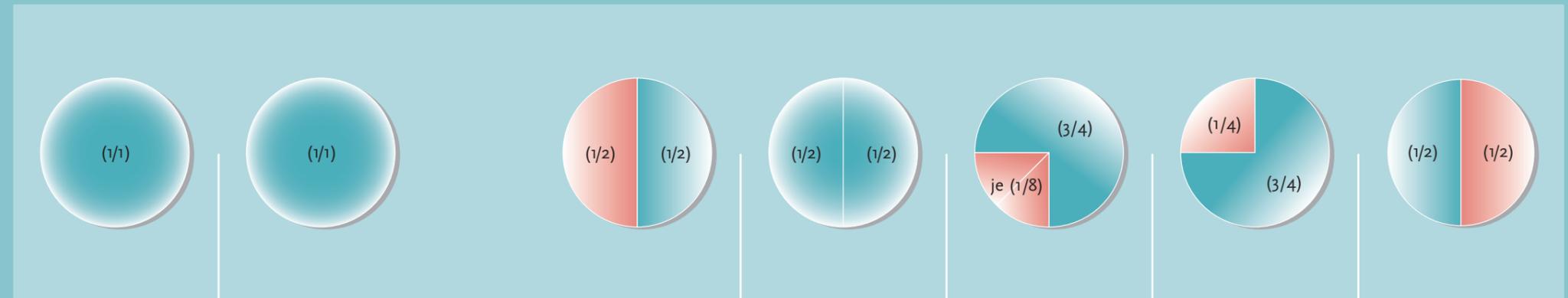
«Kann ich jemanden enterben?»

Der Pflichtteil kann den direkten, pflichtteilberechtigten Verwandten nur dann entzogen werden, wenn z.B. die entsprechende Person die familienrechtlichen Pflichten sträflich vernachlässigt hat. Die Enterbung bedarf einer Begründung im Testament. Niemand kann Sie jedoch daran hindern, Erben auf den Pflichtteil zu setzen. Diese erhalten dann nur das gesetzliche Minimum.



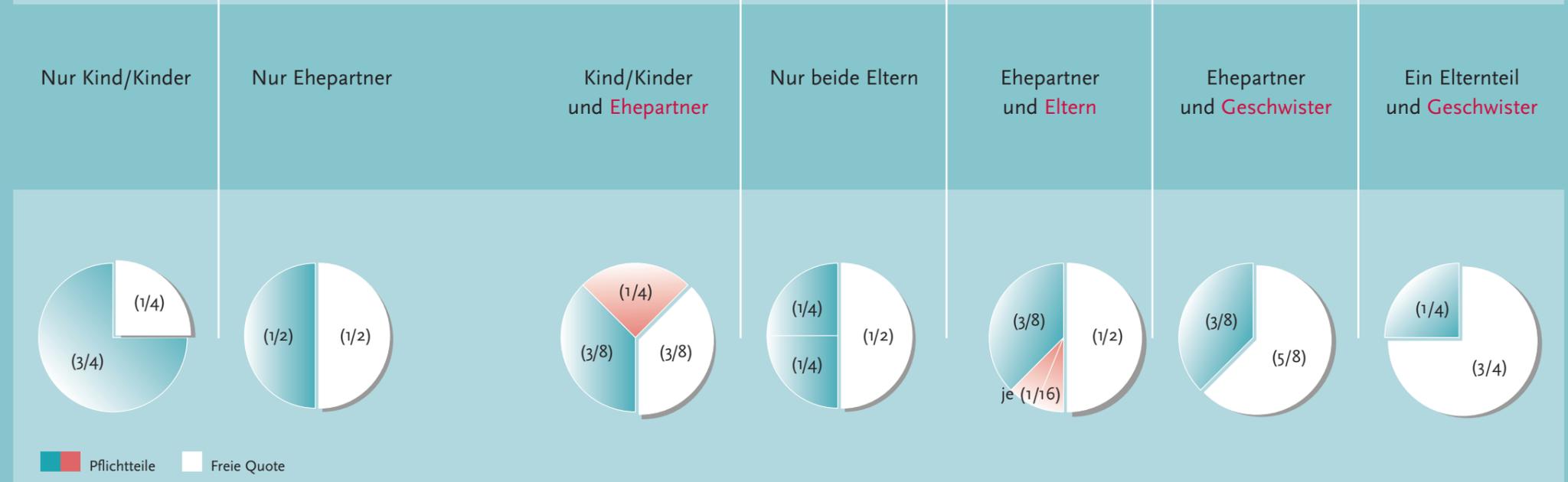
Gesetzliche Erbteilung

Die gesetzliche Erbteilung kommt automatisch zur Anwendung, wenn kein Testament des Erblassers vorliegt. Erbberechtigt sind in erster Linie der Ehepartner und die Nachkommen. Sind diese nicht vorhanden, geht das Erbe an entferntere Verwandte.



Pflichtteile

Bei der Verteilung der Hinterlassenschaft mittels eines Testaments muss der Erblasser die Pflichtteile seiner Verwandten wahren. Auch hier werden vom Gesetzgeber vor allem die nächsten Verwandten geschützt. Geschwister, Grosseltern und weitere Verwandte haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil. Die «Freie Quote» ist der verbleibende Teil der Erbschaft, über den der Erblasser frei verfügen kann.



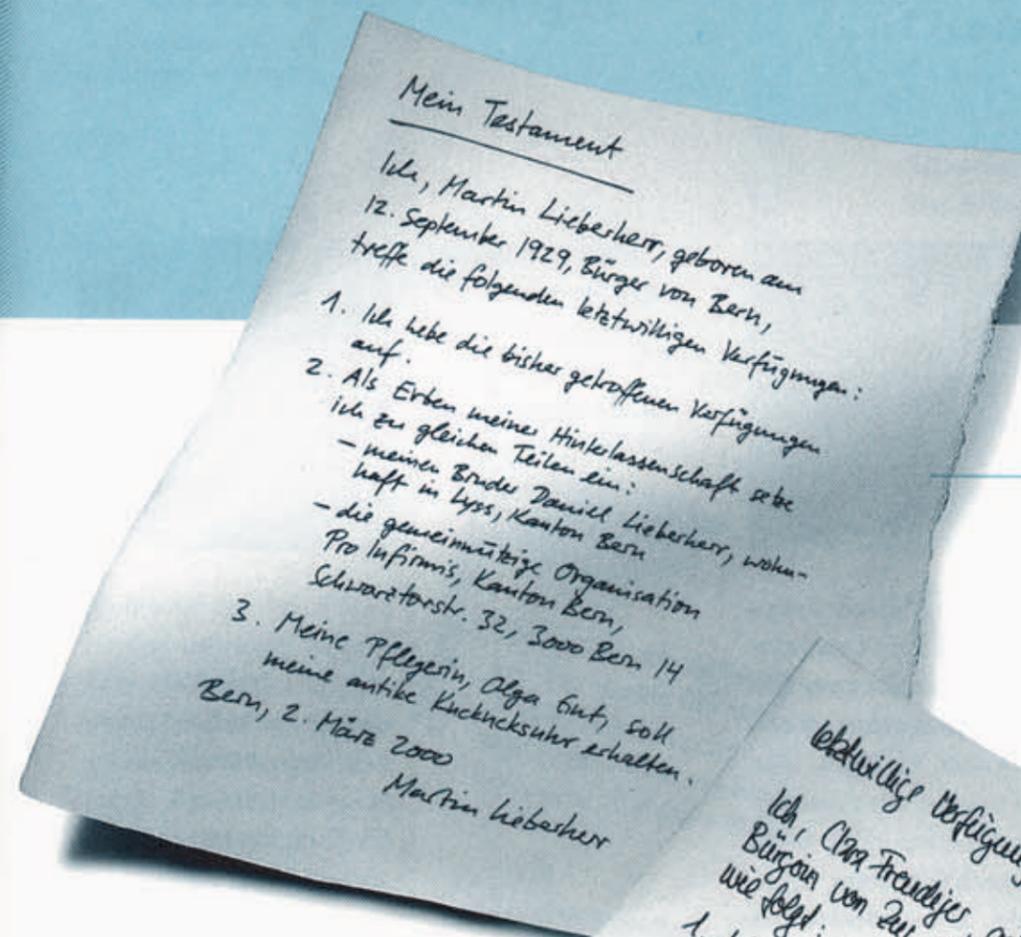
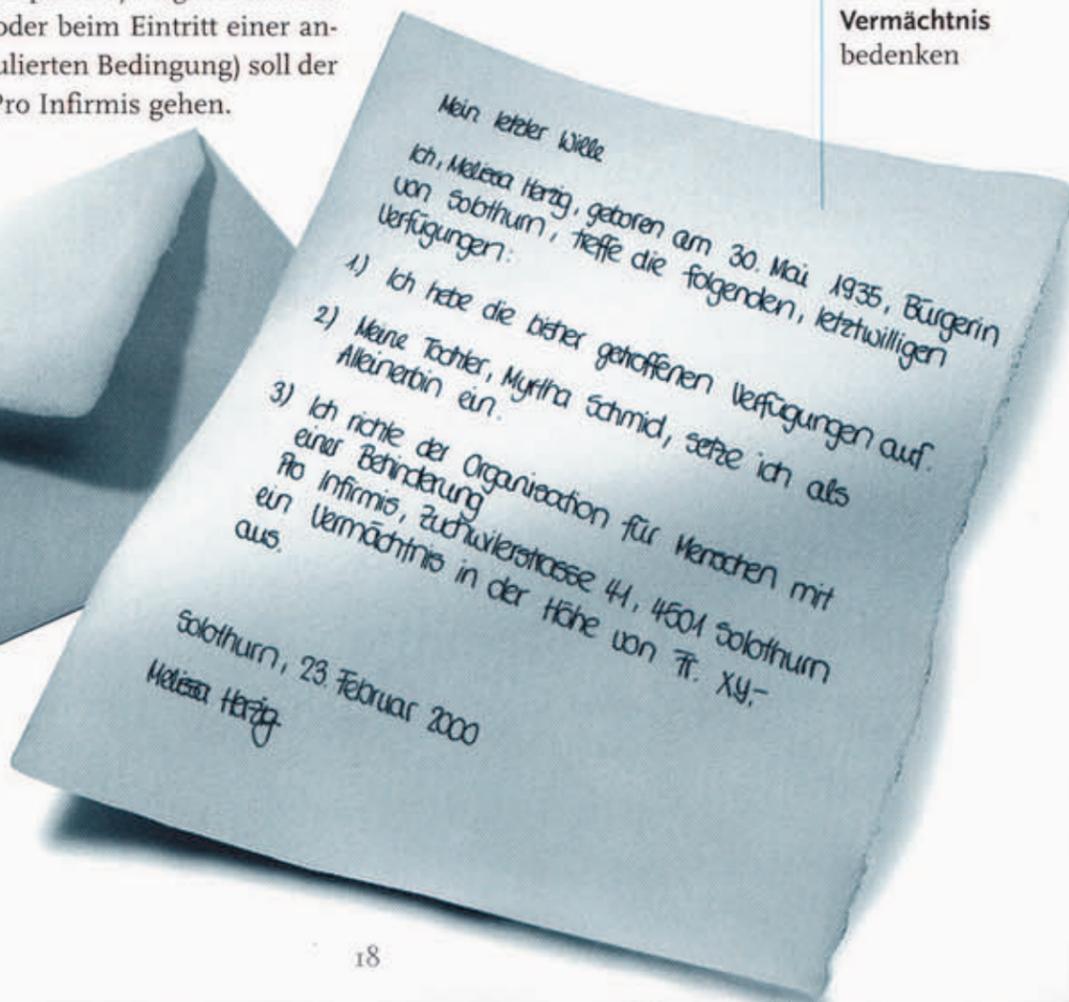
Wie geben Sie Ihrem Willen Ausdruck, die Arbeit von Pro Infirmis im Dienste behinderter Menschen mit einem Vermächtnis oder einer Erbschaft zu unterstützen? Ganz einfach: Auch diese Regelung ist ein Bestandteil des Testamentes. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Pro Infirmis zu begünstigen.

- Im Sinne eines **Vermächtnisses** können Sie Pro Infirmis einen bestimmten Betrag oder Sachwerte wie Immobilien, Wertschriften, Kunstwerke und anderes hinterlassen.
- Es ist auch denkbar, dass Sie Pro Infirmis als **Miterbin** einsetzen. Pro Infirmis wird in diesem Fall Mitglied der Erbengemeinschaft.
- Eine dritte Möglichkeit besteht, wenn keine Angehörigen da sind, die auf einen Pflichtteil Anspruch haben. Hier kann Pro Infirmis als **Alleinerbin** eingesetzt werden.
- Mittels einer **Nacherbeneinsetzung** können Sie bestimmen, dass Ihr Erbe zuerst einer bestimmten Person (z.B. Ihrem Ehepartner) zugute kommt. Nach deren Ableben (oder beim Eintritt einer anderen von Ihnen formulierten Bedingung) soll der verbleibende Rest an Pro Infirmis gehen.

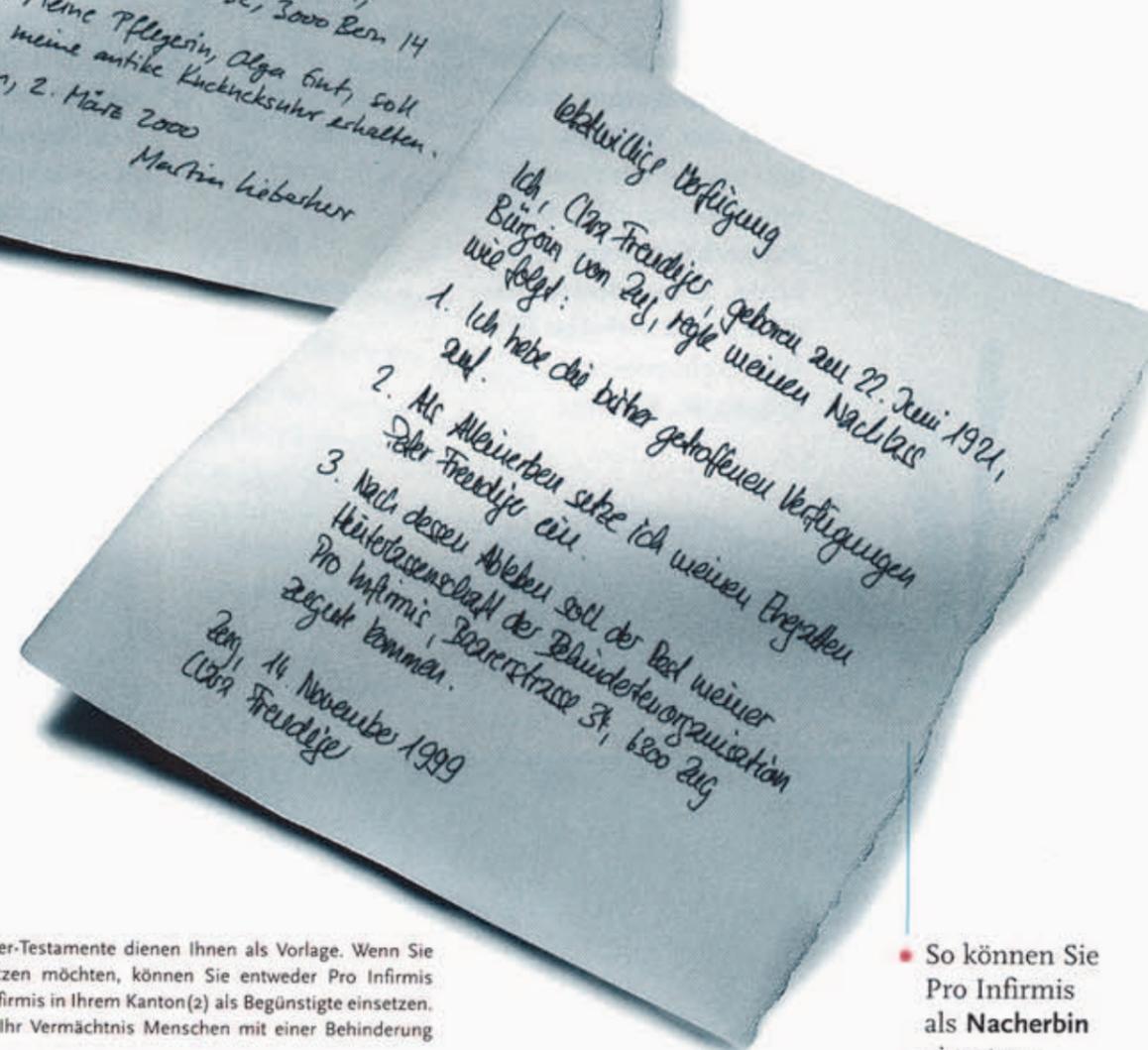
Pro Infirmis gedenken



- So können Sie Pro Infirmis mit einem **Vermächtnis** bedenken



- So können Sie Pro Infirmis als **Miterbin** einsetzen



- So können Sie Pro Infirmis als **Nacherbin** einsetzen

Diese einfachen Muster-Testamente dienen Ihnen als Vorlage. Wenn Sie Pro Infirmis unterstützen möchten, können Sie entweder Pro Infirmis Schweiz⁽¹⁾ oder Pro Infirmis in Ihrem Kanton⁽²⁾ als Begünstigte einsetzen. In jedem Fall kommt Ihr Vermächtnis Menschen mit einer Behinderung zugute.

Bitte beachten Sie:

Damit das Testament rechtsgültig ist, müssen Sie es von Anfang bis Schluss von Hand schreiben. Es muss mit Ort und Datum versehen sein und die eigenhändige Unterschrift tragen.

⁽¹⁾ Pro Infirmis Schweiz, Feldeggstr. 71, Postfach, 8032 Zürich

⁽²⁾ z.B. Pro Infirmis Kanton Bern, Schwarztorstr. 32, Postfach, 3000 Bern 14

«Dank Pro Infirmis
kann ich in einer
eigenen Wohnung
leben und fühle mich
selbständiger.»



«Ich freue mich jedes Mal, wenn Frau Croci von Pro Infirmis alle zwei Wochen an meiner Wohnungstür klingelt. Sie hilft mir bei administrativen Arbeiten oder beim Auswechseln einer Glühbirne. Dies könnte ich ohne ihre Ratschläge und Hilfe nicht erledigen.»
Brigitta W., Klientin.



«Wie schaffst du
das bloss, dass du
trotz deiner Mehr-
belastung mit
Andreas immer so
aufgestellt und
fröhlich bist?»



«Dies gelingt mir dank meiner positiven Lebenseinstellung und der Hilfe durch die Mitarbeiterin des Entlastungsdienstes von Pro Infirmis.»
Silvia H., Mutter von Andreas.

«Cyrill freut
sich jedesmal
auf die Mit-
arbeiterin von
Pro Infirmis.»



«Unser grosser Wunsch ist es, dass Cyrill seinen Weg in ein eigenständiges Leben weiterhin so gut gehen kann. Natürlich versuchen wir, ihn so gut wie möglich zu begleiten. Dabei ist es für uns gut zu wissen, dass wir auf die Hilfe von Pro Infirmis zählen dürfen.»
Patricia S., Mutter von Cyrill.